

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Präambel

Die Firma Krause & Kollegen Unternehmensservice, Inh. Detlev Krause, Lobensteiner Straße 5, 71229 Leonberg (im folgenden „K&K“ genannt), schließt ausschließlich mit Unternehmern (im folgenden Kooperationspartner, kurz „KP“ genannt) einen Lizenzvertrag.

§ 1 Gegenstand

Die Firma Krause & Kollegen ist ein Unternehmensservice, welcher unternehmernahe Leistungen (Produkte, Dienstleistungen und Lizenzen) anbietet und vermittelt. Es werden nur solche Leistungen angeboten, die den hohen ethischen, kaufmännischen und moralischen Ansprüchen der K&K genügen. Außerdem wird darauf geachtet, dass alle Firmen im Verbund nach den Grundsätzen des ehrbaren Kaufmanns am Markt auftreten und jeder Zeit ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen können.

Die K&K überträgt dem KP durch den Lizenzvertrag die Aufgabe, für die von der K&K sowie anderen Kooperationspartnern angebotenen Leistungen neue Kunden bzw. Lizenznehmer zu gewinnen. Diese Vermittlung erfolgt auf selbständiger Basis, weshalb eine Gewerbeanmeldung notwendig ist. Alle Unterlagen dürfen nicht an Dritte weitergegeben und nur in Verbindung mit den Tätigkeiten für die K&K verwendet werden.

§ 2 Lizenzvertrag und Mitgliedschaft im Fair - Exchange - Business - Club (FEBC)

Mit Erwerb der Lizenz wird der KP automatisch Mitglied im FEBC. Der FEBC ist ein firmeninterner Club von Unternehmern und Lizenznehmern. Zweck ist die Förderung von ethischen Produkten und Unternehmern.

Ein Lizenzvertrag und die Mitgliedschaft kommen zustande, wenn der Interessent die AGB gelesen und den Standard- oder Premium-Mitgliedsantrag (Lizenzantrag) oder das Online-Anmeldformular ausfüllt hat. Für Premium-Mitglieder gilt als weitere Voraussetzung, die Vorlage einer Kopie des Dauerauftrages für die Überweisung des Mitgliedsbeitrages.

Das Mitglied hat entsprechend der Mitgliedschaft Zugriff auf den jeweiligen internen Bereich der Homepage.

§ 3 Gebühren

Die Lizenz für Standard-Mitglieder ist kostenlos. Die monatliche Lizenzgebühr für Premium-Mitglieder beträgt **97,00 € monatlich zzgl. MwSt.**

Das Premium-Mitglied erwirbt ein Vollkonzept, welches zur Inanspruchnahme folgender Leistungen berechtigt:

- Verwendung des K&K - Schulungsmaterials aus dem internen Bereich der Homepage,
- Aufnahme der Vermittlungstätigkeit bei voller Provisionsberechtigung,
- Inanspruchnahme der von der K&K angebotenen Leistungen zu vergünstigten Konditionen,
- Möglichkeit der Vermarktung eigener Unternehmerleistungen im Kreis der anderen KP unter bestimmten weiteren Qualifikationsvoraussetzungen (s. Qualifikationsrichtlinie / Mitgliedschaften-Übersicht).

§ 4 Zahlungsweise

Sämtliche Zahlungen sind zu leisten auf folgende Bankverbindung:

Konto 10 000 525 07 bei der **Sparkasse Böblingen** mit der **BLZ 603 501 30**. Kontoinhaber ist Detlev Krause als Inhaber der Firma Krause & Kollegen.

Der KP richtet einen Dauerauftrag bei der Bank ein und legt nach dem Ausfüllen des Vertrages eine bankbestätigte Kopie des Dauerauftrages vor.

§ 5 Aufwandsentschädigungen / Provisionen

Die K&K zahlt an Premium-Mitglieder Provisionen für die Gewinnung weiterer Lizenznehmer (Premium-Mitglieder) und die Vermittlung von Leistungen der K&K oder von deren Kooperationspartnern. Standard-Mitglieder erhalten eine Tipp-Provision.

Für die Gewinnung von Lizenznehmern erhält der KP monatlich 50,- Euro, solange die eigene Lizenz und die Lizenz des geworbenen Mitglieds besteht und dessen monatliche Zahlungen eingehen.

Nimmt der von einem Premium-Mitglied geworbene KP sonstige Leistungen in Anspruch, erhält der anwerbende KP Provision, welche sich in der Höhe nach der jeweils gültigen Provisionsrichtlinie richtet.

Bei Zahlung auf ein Privatkonto wird auf die ggf. bestehenden Meldepflichten gemäß der Mitteilungsverordnung hingewiesen. Der KP hat selbst und eigenverantwortlich für eine ordnungsgemäße Buchführung und Versteuerung seiner Einnahmen zu sorgen.

§ 6 Wettbewerbsgrundsätze und Haftung

Der KP verpflichtet sich, bei seiner Tätigkeit für die K&K u.a. die Regeln des lautereren Wettbewerbs einzuhalten, insbesondere zum Zweck der Werbung eines neuen Kunden nur Werbegeschenke zu verteilen, die den Betrag von 5,00 Euro nicht wesentlich übersteigen sowie kein Bargeld als Werbegeschenk zu geben; gegebenenfalls selbst erstellte Werbemedien (z. B. Flyer, Internetauftritte) vor der Veröffentlichung mit der K&K abzustimmen, durch die K&K prüfen und schriftlich genehmigen zu lassen.

Der KP verpflichtet sich für den Fall, dass die K&K aufgrund einer von ihm verbreiteten unzulässigen Werbeaussage oder durchgeführten unzulässigen Werbemethode eine Vertragsstrafe oder ein Ordnungsgeld leisten muss, hierfür in vollem Umfang einzutreten. Der KP verpflichtet sich, Hilfspersonen, die er zu seiner Unterstützung einsetzt, zu schulen und in gleicher Weise auf die Einhaltung des lautereren Wettbewerbs, der Haftung und des Datenschutzes zu verpflichten..

§ 7 Dauer des Vertrages, Kündigung

Die Lizenz läuft auf unbegrenzte Zeit und kann jederzeit zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt z. B. in der Verletzung des Datengeheimnisses, die einen Verstoß gegen die vertragliche Schweigepflicht oder bei Falschangaben im Lizenzantrag. Der Aufbau des Lizenzpartnersystems (Fair-Exchange-Business-Club) befindet sich in der Prelaunchphase. Die K&K behält sich Änderungen in den Vertragsbedingungen zu Gunsten der Ziele (siehe §1 und §2) vor.

Nach Beendigung des Vertrages übergibt der KP alle im Eigentum der Kooperationspartner stehenden Materialien an die K&K oder deren befugten Repräsentanten. Der KP informiert die K&K sofort, wenn sich seine rechtliche Stellung, seine Anschrift oder seine Tätigkeit ändert. Stehen diese Veränderungen einer Vertragserfüllung im Weg, besteht für beide Partner ein Sonderkündigungsrecht, welches den Vertrag zum Monatsende des laufenden Monats beendet.

§ 8 Kunden- und Quellenschutz

Die Geschäftspartner gewähren sich gegenseitig Kunden- und Quellenschutz für sämtliche Vermittlungs- und Handelsgeschäfte und Geschäfte die in Zusammenhang mit der gewerblichen Informationsbeschaffung- und Vermittlung aller Art stehen. Der Kunden- und Quellenschutz gilt für alle benannten und/oder im Rahmen gemeinsamer Geschäftsabwicklungen bekannt gegebenen Firmen, Personen, Auftraggeber und/oder Kunden der Geschäftspartner.

§ 9 Verschwiegenheitsklausel und Konventionalstrafe

Beide Geschäftspartner verpflichten sich zu absoluter Verschwiegenheit im Hinblick auf alle angebahnten und abgeschlossenen Geschäfte, insbesondere bezogen auf von außen herangetragenem Wünsche nach Referenzen sowie alle damit zusammen hängenden schriftlichen Unterlagen. Nachweise über laufende oder abgeschlossene Geschäfte gegenüber Dritten sind strengstens untersagt.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung zahlt der verstoßende Geschäftspartner auf erstes Verlangen und unter Verzicht auf Einreden oder Einwendungen an den geschädigten Partner eine Vertragsstrafe in Höhe der entgangenen Gewinne zuzüglich einer Konventionalstrafe in Höhe von pauschal 10.000 € (zehntausend Euro).

§ 11 Schiedsstelle

Für diese Vereinbarung gilt deutsches Recht. Für den Fall von Streitigkeiten soll jedoch zunächst eine Schiedsstelle angerufen werden. Die Vertragspartner unterwerfen sich bezüglich der Auswahl der Schiedsrichter dem Vorschlag der Industrie- und Handelskammer Stuttgart, vorzugsweise Herrn RA Mark Antropius in Stuttgart. Erst im Falle der Nichteinigung können die ordentlichen Gerichte angerufen werden. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Auftraggebers in Leonberg.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere der zwischen den Geschäftspartnern in diesem Vertrag getroffenen Regelungen oder Formulierungen gegen geltende Bestimmungen bzw. Gesetze verstoßen, so werden die übrigen Regelungen und Formulierungen davon nicht berührt. Die Geschäftspartner verpflichten sich in diesem Falle, eine neue Lösung zu vereinbaren, welche der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt.

Stand: 2010-06-23